

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Ortrand

Auf Grund §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 vom 21.12.2007, Seite 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19 vom 20.06.2019) und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung-KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen, Nr. 40, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung vom 08. Juli 2019 (GVBl Teil II Nr. 47) hat der Amtsausschuss des Amtes Ortrand in seiner Sitzung am 22.10.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Aus Gründen der Vereinfachung und wegen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Grundsätze

Den Mitgliedern des Amtsausschusses wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen, abgegolten ist. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation sowie Fahrtkosten innerhalb des Amtsgebietes des Amtes Ortrand.

§ 2 Einwohnerzahlen

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses nach § 3 sowie die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Amtsausschusses nach § 4 ist auf die Einwohnerzahl abgestellt. Maßgebend ist die durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg fortgeschriebene Einwohnerzahl am 30. Juni des Vorjahres. Im Jahr einer Kommunalwahl ist der 30. Juni des Wahljahres maßgebend, wenn die neue Wahlperiode nach diesem Tag beginnt und die fortgeschriebene Einwohnerzahl bereits bekannt gegeben ist.

(2) Bei Unterschreiten eines Einwohnergrenzwertes infolge einer Verminderung der Einwohnerzahl ist spätestens mit der nächsten Kommunalwahlperiode die Aufwandsentschädigung neu festzusetzen. Bei Überschreiten eines höheren Grenzwertes um mehr als zehn Prozent des höheren Grenzwertes kann die Anpassung während der laufenden Kommunalwahlperiode vorgenommen werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 81,00 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Amtsausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 306,00 Euro.
- (2) Dem Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden wird für die Dauer der Vertretung bis zu 50 Prozent der Aufwandsentschädigung des Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion nach Abs. 1 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe bis zu 100 Prozent des nach Abs. 1 zugelassenen Betrages erhalten.

§ 5

Sitzungsgeld für Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Sitzungsgelder werden den Mitgliedern des Amtsausschusses für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses sowie dessen Ausschüsse in Höhe von 27,00 Euro gewährt.
- (2) Vorsitzenden von Ausschüssen, welche nicht Amtsausschussvorsitzender oder Empfänger von einer Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 sind, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.
- (3) Ist der Vorsitzende eines Ausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert, wird einem Mitglied dieses Ausschusses für die Leitung der Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld, vorbehaltlich der unter Abs. 2 genannten Einschränkungen, gewährt.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (2) Die monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung für Amtsausschussmitglieder nach §§ 3 und 4 sowie die Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich für die Kalendermonate auf die jeweiligen Konten überwiesen.
- (3) Werden das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Ein Verdienstauffall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Bescheinigung des Arbeitsgebers erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstauffall glaubhaft machen.
- (2) Der Ersatz des Verdienstauffalls kann monatlich höchstens für 35 Stunden gewährt werden.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

(1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(2) Der Höchstbetrag darf für die Kinderbetreuung 13,00 Euro je Stunde nicht überschreiten.

§ 9

Reisekostenvergütung

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) zu gewähren.

Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die vom Amtsdirektor des Amtes Ortrand angeordnet oder genehmigt sind.

(2) Reisekosten sind mit der Anordnung oder Genehmigung quartalsweise im Amt Ortrand bis zum 20. des Folgemonats abzurechnen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft

ausgefertigt: Ortrand, den 01.11.2019


Sickert
Hauptverwaltungsbeamter